

# Satzung

( lt. Beschluss der Gründungsversammlung am 27.02.2002,  
der Mitgliederversammlungen am 26.03.2014, 27.04.2015  
und 29.03.2017)

## "Jagdgebrauchshundverein Nordeifel e.V."

### § 1

#### Der Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Nordeifel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53894 Mechernich und ist beim zuständigen Amtsgericht Schleiden in das Vereinsregister unter der Nummer: VR 0689 eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zu den Zwecken siehe § 3.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen oder steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Jagdhunde in Not e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Die Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und für seine Mitglieder die Satzung und Ordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)).

### § 3

#### Die Zwecke und Ziele des Vereins

1. Eine waidgerechte Jagdausübung ist aus jagdethischen und jagdwirtschaftlichen Gründen ohne brauchbare Jagdhunde nicht möglich. Die Ausübung

- bestimmter Jagdarten hat der Gesetzgeber ausdrücklich von der Verwendung brauchbarer Jagdhunde abhängig gemacht.
2. Der Verein hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, im Interesse des Schutzes und der Erhaltung der freilebenden Tierwelt unter Wahrung der Landeskultur sowie um den Belangen des Natur- und Tierschutzes Rechnung zu tragen, die Zucht, die Verbreitung und waidgerechte Führung brauchbarer Jagdhunde zu fördern.
  3. Seine Ziele sucht der Verein zu erreichen durch:
    - a) Veranstaltungen und Lehrgänge zur Ausbildung der Hundeführer und der Jagdgebrauchshunde.
    - b) Abhaltung von Anlage- und Leistungsprüfungen nach den vom Jagdgebrauchshundverband e.V. anerkannten Prüfungsordnungen.
    - c) die Beratung der Mitglieder in Zuchtfragen und bei Problemen im Zusammenhang mit ihrem Jagdhund.
    - d) Unterstützung und Pflege der Jagdkynologie in enger Anlehnung an die Ziele des Deutschen Jagdschutz-Verbandes.
    - e) Schulungen der Jäger und des Jägernachwuchses in der Hundeführung.

## § 4

### Der Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
  - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
  - b) Durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Freunde und Gönner des Vereins bzw. seiner Zielsetzung als außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden.
  - c) Durch die Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ebenso kann die Hauptversammlung (unter gleichen Voraussetzungen) einen Ehrenvorsitzenden ernennen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Dieser kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Hauptversammlung zu.
3. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzung und Ordnungen von JGHV und (Dachverband) anerkannt.
4. Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind hauptgewerbsmäßige Hundehändler und -züchter.

## § 5 Das Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein  
Die Austrittserklärung kann nur in schriftlicher Form zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten an den Vorstand erfolgen. Demzufolge ist der volle Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- c) durch Streichung  
Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug gerät, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- d) durch Ausschluss  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise in der Öffentlichkeit die Interessen und Ziele des Vereins und seiner Mitglieder verletzt; das gleiche gilt für nicht waidgerechtes Verhalten oder Missachtung des Tier- und Naturschutzes. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich durch Einschreiben mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Versand des Schreibens (gültig ist der Poststempel) kann das Mitglied zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen und bei der nächsten Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Die Versammlung hat die endgültige Entscheidung.

## § 6 Die Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. März eines Jahres im Voraus fällig. Neu erworbene Mitglieder bezahlen spätestens sechs Wochen nach der Aufnahmebestätigung.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten und Familienangehörige (ersten Grades) bis zu fünfzig Prozent ermäßigen.

## § 7 Die Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
  2. der erweiterte Vorstand
  3. die Mitgliederversammlung

## § 8

### Der Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem 1. Beisitzer
  
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Obmann für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - b) dem Beisitzer für besondere Aufgaben und den Beisitzern, deren Anzahl den Erfordernissen der Vereinsaufgaben entsprechend von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 9

### Die Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Darüber hinaus hat er sich für die Belange des Vereins, insbesondere die Förderung des Vereinszwecks einzusetzen

1. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden (im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden) geleitet. (Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden diesen vertreten.) Der erste Vorsitzende hat außerdem die Aufgabe, sich um die Betreuung und Fortbildung der Richter und des Richternachwuchses zu kümmern.
2. Die Vertretung des Vereins obliegt zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam (nach innen und außen, z. B. bei Verträgen mit Dritten wie Pachtverträgen etc.), darunter dem ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer (im Vertretungsfall dem Schatzmeister).
3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und besorgt den Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederliste und bereitet mit dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied die abzuhaltenden Prüfungen vor.  
Er erstattet der Hauptversammlung den Geschäftsbericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, das Konto und das Vermögen des Vereins. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein und ist gehalten, der Hauptversammlung über den Vermögensstand sowie über die Einnahmen und Ausgaben im vergangenen Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen. Die Kassenführung und Rechnungslegung wird alljährlich durch die Kassenprüfer

(siehe § 13) kontrolliert, die über ihr Prüfungsergebnis der Hauptversammlung berichten.

5. Der 1. Beisitzer unterstützt den Vorstand bei den anfallenden Aufgaben. Ihm können durch Vorstandsbeschluss besondere Aufgaben fest zugewiesen werden.
6. Der Obmann für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Bekanntmachung vereinsrelevanter Veranstaltungen, Termine und weiterer Fakten in der allgemeinen Presse sowie der Fachpresse. Er ist außerdem verantwortlich für die Veröffentlichung aller Prüfungstermine in der Verbands- und jagdlichen Fachpresse.
7. Der Beisitzer für besondere Aufgaben ist u.a. zuständig für die Instandsetzung des Übungsplatzes und des Übungsgewässers.

## § 10

### Die Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung auch die Vorstandsfunktion.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung nach vorheriger Entlastung im Amt.
4. Gründe für die Beendigung eines Vorstandsamtes sind:
  - a) Zeitablauf
  - b) Widerruf (Abwahl)
  - c) Rücktritt
  - d) Ausschluss aus dem Verein
  - e) Tod
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtszeit ernennt der restliche Vorstand einen kommissarischen Vertreter, der dann stimmberechtigt wird.
6. Der ausscheidende Vorstand (oder das Vorstandsmitglied) ist verpflichtet, dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Rechenschaft abzulegen (§§ 259, 666 BGB). Außerdem hat er alle dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen (Kontoauszüge und Rechnungsbelege, Verträge mit Dritten, Mitgliederlisten und sonstige Adressenverzeichnisse (Verbände, Vereine, eventuelle Sponsoren etc.), sowie das Vereinsvermögen, herauszugeben (§ 667 BGB).

## § 11

### Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Durch den ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, wird der Vorstand zu Sitzungen einberufen. Dieses geschieht unter Wahrung einer Frist von vierzehn (14) Tagen.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Vorstandsmitgliedern anwesend sind und unter den Anwesenden der Vorsitzende und der Geschäftsführer ist. Bei Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

## § 12

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen.  
Dieses geschieht durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Mitglieder unter einer Einhaltungsfrist von vier (4) Wochen; mit Datum des Poststempels beginnt die Frist. Außerdem kann eine Einladung über die jagdliche Fachpresse erfolgen.
2. Das Einladungsschreiben enthält die Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird.
3. Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnungspunkte können von Mitgliedern bis spätestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern das Gesetz nichts anderes Vorschreibt.
5. Freunde, Gönner und sonstige am Verein interessierte Personen, die nicht die Vereinsmitgliedschaft des „Jagdgebrauchshundvereins Nordeifel e.V.“ besitzen, können nach vorheriger Anmeldung zur Hauptversammlung zugelassen werden.
6. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht möglich oder zulässig.
7. Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind folgende Punkte:
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entlastung des Schatzmeisters
  - d) Wahl von zwei (2) Kassenprüfern für zwei (2) Jahre
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Satzungsänderung
  - g) Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Auflösung des Vereins
8. Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom ersten Vorsitzenden oder von einem von ihm benannten Vorstandsmitglied. Bei Wahlen kann die Leitung vorübergehend einem Wahlleiter übertragen werden.

9. Den Modus einer Wahl bestimmt der Versammlungsleiter. Doch muss bei einer Wahl schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Fünftel (1/5) der anwesenden Mitglieder dieses beantragt.
  - a) Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse, Wahlen zum Vorstand und von Kassenprüfern bedürfen der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
  - b) Satzungsänderungsanträge sind dem Vorstand spätestens vierzehn (14) Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit Begründung einzureichen. Die Zustimmung verlangt eine Zweidrittel (2/3) – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - c) Die Vereinsauflösung oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung einer Dreiviertel (3/4) – Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss ist den bei der Hauptversammlung nicht erschienenen Mitgliedern innerhalb einer Woche (Datum des Poststempels) schriftlich an ihre letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Die Zustimmung wird unterstellt, wenn nicht vier (4) Wochen nach Beschlussfassung dem Vorstand eine anderslautende, schriftliche Erklärung vorliegt.
10. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Geschäftsführer innerhalb von vierzehn (14) Tagen auszuhändigen ist.

## § 13

### Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwei Zehntel (2/10) der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Auch hier gelten die Punkte vier (4) bis zehn (10) des § 13 dieser Satzung.

## § 14

### Die Auflösung des Vereins

1. Nur durch die Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. (vgl. mit § 13, Punkt 7, Buchstabe h und Punkt 9, Buchstabe c dieser Satzung)

## § 15

### Das Inkrafttreten dieser Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleiden - Gemünd in Kraft; und zwar am 24.04.2002.